

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1074/72 DER KOMMISSION

vom 25. Mai 1972

über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des  
Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 607/72 <sup>(2)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker  
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der  
Verordnung (EWG) Nr. 1387/71 <sup>(3)</sup> und den später  
zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festge-  
setzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
1387/71 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf dieAngaben, über die die Kommission gegenwärtig  
verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig  
gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser  
Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/  
67/EWG genannten Abschöpfungen auf Rohzucker  
der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie  
im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 26. Mai 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Mai 1972

*Für die Kommission*  
*Der Vizepräsident*  
Carlo SCARASCIA MUGNOZZA<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 4.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 145 vom 1. 7. 1971, S. 37.

## ANHANG

		(RE / 100 kg)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	8,24
	II. Rohrzucker	7,13 <sup>(1)</sup>
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	8,24
	II. Rohrzucker	7,13 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.